

Qualitätsanforderungen der Austro Control GmbH bei der Auflieferung von Luftfahrt Daten

Dokument-Nr.: RL_ATM_AIM_00061
Dokumenteninhaber: ECM Sharepoint: Horny Dagmar; fachlicher Ansprechpartner: Robert Wehofer
Version: 1.0
Status: In Kraft
Klassifizierung: Intern
Prozess: Air Navigation Services erbringen
Seiten: 8
Verteilung: Original: ECM/BU AIM
Verteiler: Intern: ECM Sharepoint;
https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/datenauflieferung_gemaess_adq
Anlagen: -

Lenkungsmatrix			
	Datum	Name	Elektronische Zustimmung o. Unterschrift
Prüfung	09.11.2021	Horny Dagmar	Elektronische Zustimmung per SharePoint Workflow
Freigabe	09.11.2021	Wehofer Robert	Elektronische Zustimmung per SharePoint Workflow
In Kraft gesetzt	10.11.2021	Klösch Kurt	Elektronische Zustimmung per SharePoint Workflow

Qualitätsanforderungen der Austro Control GmbH bei der Auflieferung von Luftfahrtdaten

Abstrakt:	<p>Regelwerk betreffend die Auflieferung von Luftfahrtdaten zur nachfolgenden Publikation im Luftfahrthandbuch Österreich gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum („ADQ-Verordnung“) inklusive der spezifischen nationalen Umsetzungsvorgaben durch Austro Control GmbH.</p> <p>Die Vorgaben sind wie folgt gruppiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Vorgaben für die Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten für Luftfahrthindernisse gemäß §85 LFG; 2) Vorgaben für die Auflieferung von langlebigen flugplatzbezogenen Luftfahrtinformationen und Luftfahrtskizzen.
Abstract:	<p>Rules regarding the origination of aeronautical data for publication in the Aeronautical information Publication Austria (“AIP Austria”) in accordance with the requirements of the Commission Regulation (EU) No 73/2010 laying down requirements on the quality of aeronautical data and aeronautical information for the single European sky including the specific national implementation requirements by Austro Control GmbH.</p> <p>The requirements are classified as follows:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Requirements for the supply of aeronautical obstacle data for aeronautical obstacles according to §85 LFG; 2) Requirements for the supply of permanent aerodrome-specific aeronautical data and aeronautical charts.
Rechtliche Hinweise:	<p>Dieses Dokument sowie die enthaltenen Informationen sind Eigentum der Austro Control. Der Inhalt dieses Dokuments darf ohne Zustimmung des Dokumentinhabers weder kopiert, veröffentlicht oder in irgendeiner Weise an Personen weitergegeben werden, die nicht in der Verteilerliste ausdrücklich angeführt sind.</p> <p>© Austro Control 2021</p>

Inhaltsverzeichnis

0. Aktuelle Änderung(en) gegenüber der Vorversion	3
1. Zweck	3
2. Geltungsbereich	3
3. Vorgaben für die Auflieferung von Luftfahrtinformationen	3
3.1 Hindernisdaten gemäß §85 LFG	4
3.2 Flugplatzdaten	6
4. Aufzeichnungen und Archivierung	8
4.1 Aufzeichnungen	8
4.2 Archivierung	8
5. Mitgeltende Dokumente	8
6. Glossar	8
6.1 Abkürzungen	8
6.2 Definitionen	8

0. Aktuelle Änderung(en) gegenüber der Vorversion

Neuerstellung. Änderungsmarkierungen beziehen sich auf das Vorgänger-Dokument „Richtlinie ADQ-Vorgaben der Austro Control GmbH für die Auflieferung von Luftfahrt Daten“ (RL ATM AIM 555).

1. Zweck

Veröffentlichung eines Regelwerks betreffend die Auflieferung von Luftfahrt Daten zur Publikation in der AIP Austria gemäß den Bestimmungen der VO(EU) 73/2010 und den spezifischen nationalen Umsetzungsvorgaben der Austro Control GmbH.

2. Geltungsbereich

Dieses Dokument ist informativ für alle Personen/Stellen/Behörden gültig, die Luftfahrt Daten zur Publikation in der AIP Austria aufliefern bzw. behördliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Auflieferung der Luftfahrt Daten wahrnehmen.

Mit Inkrafttreten der Version 1.0 dieses Dokuments tritt die Richtlinie „ADQ-Vorgaben der Austro Control GmbH für die Auflieferung von Luftfahrt Daten“, RL ATM AIM 555, außer Kraft.

3. Vorgaben für die Auflieferung von Luftfahrt Daten

Die in diesem Dokument getroffenen Vorgaben sind in enger Zusammenarbeit mit der Obersten Zivilluftfahrtbehörde (BMK/OZB) erstellt worden. Jegliche in Zukunft erforderlichen Anpassungen werden mit der Obersten Zivilluftfahrtbehörde im Detail abgestimmt.

Die folgenden Abschnitte fassen die in Österreich geltenden Vorgaben für die Auflieferung von Luftfahrt Daten zur nachfolgenden Publikation im Luftfahrthandbuch Österreich gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum („ADQ-Verordnung“) sowie gemäß den spezifischen nationalen Umsetzungsvorgaben durch Austro Control GmbH zusammen.

Die Vorgaben sind wie folgt gruppiert:

1. Vorgaben für die Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten für Luftfahrthindernisse gemäß §85 LFG;
2. Vorgaben für die Auflieferung von langlebigen Luftfahrt Daten mit Bezug zu Flugplätzen mit verlaublichen Instrumentenflugverfahren.

Auf den Internet-Seiten der Austro Control GmbH sind Dateien und Dokumente bereitgestellt, die für die Anwendung der ADQ-Vorgaben der Austro Control GmbH erforderlich sind, sowie mögliche zusätzliche relevante Dateien und Dokumente.

Die Vorgaben sind auf der Website der Austro Control GmbH verlaublich unter:

<http://www.austrocontrol.at> ► Flugsicherung ► AIM Services ► Datenauflieferung gemäß ADQ

LINK:

http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq

Qualitätsanforderungen der Austro Control GmbH bei der Auflieferung von Luftfahrtdaten

3.1 Hindernisdaten gemäß §85 LFG

Bei der Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten für **Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 1, Abs. 2 Z1 und Abs. 2 Z2 LFG** müssen die folgenden Vorgaben erfüllt sein, um der in Österreich gültigen Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 („ADQ-Verordnung“) zu genügen:

- (1) Für die konkrete Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten ist ausschließlich das **Luftfahrtgesetz (LFG) §96b** (Zentrales Luftfahrthindernisregister) anzuwenden.
- (2) Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Datenqualität gemäß der **aktuellen Version der Datenproduktspezifikation für Luftfahrthindernisse** erfüllt werden. Diese betreffen insbesondere den Umfang (Vollständigkeit), die Anforderungen an das Format der zu erfassenden Luftfahrt Daten (inkl. Metadaten), die Anforderungen an Genauigkeit und Auflösung der Luftfahrt Daten sowie die Erhaltung der Datenintegrität (Einsatz von Datendetektionstechniken bei der elektronischen Übertragung von Luftfahrt Daten).
- (3) Das **Luftfahrthindernisformular** der Austro Control GmbH (siehe Download-Bereich) erfüllt bei korrekter Anwendung die Datenproduktspezifikation für Luftfahrthindernisse (siehe Absatz 2) und kann daher von der zuständigen Behörde als Grundlage zur Erfassung von Luftfahrthindernisdaten durch die Datengenerierer (Hindernisbetreiber, Ziviltechniker, etc.) und für die Eingabe der Daten in das Zentrale Luftfahrthindernisregister eingesetzt werden. Es steht der Luftfahrtbehörde jedoch frei, andere Formate zur elektronischen Datenübermittlung durch die Datengenerierer festzulegen, wenn diese die Anforderungen gemäß der Datenproduktspezifikation für Luftfahrthindernisse erfüllen. Es gilt zu beachten, dass aufgrund des Luftfahrtgesetzes (LFG) §96b ausgefüllte Luftfahrthindernisformulare nicht mehr von der Austro Control GmbH bearbeitet werden.
- (4) Im Falle **langlebiger Luftfahrthindernisse**¹ hat die zuständige Behörde alle Daten zu genehmigten Luftfahrthindernissen sowie die durch den Antragsteller bekanntgegebenen Baustatusänderungen ehestmöglich im Zentralen Luftfahrthindernisregister einzutragen. Es gilt zu beachten, dass die luftfahrtübliche Verlautbarung der im Zentralen Luftfahrthindernisregister eingegebenen Luftfahrthindernisse durch die Austro Control GmbH bis zu 6 Wochen dauern kann. Sollte eine zeitgerechte Eingabe des Luftfahrthindernisses im Zentralen Luftfahrthindernisregister nicht mehr möglich sein, ist das NOTAM-Büro (E-Mail-Adresse nof@austrocontrol.at) raschestmöglich zu informieren.
- (5) Im Falle **temporärer Luftfahrthindernisse**² hat die zuständige Behörde das Formular „NOTAM-Antrag für ein temporäres Luftfahrthindernis“ mit vollständig ausgefüllten Pflichtfeldern sowie den entsprechenden Bescheid in einer einzelnen „ZIP“-Datei per E-Mail an die E-Mail-Adresse nof@austrocontrol.at der Austro Control GmbH aufzuliefern.
- (6) Im Falle von festgestellten **Fehlern in den Luftfahrthindernisdaten** nach der Datenlieferung sind diese durch die zuständige Behörde raschestmöglich zu bearbeiten und bei langlebigen Luftfahrthindernissen im Zentralen Luftfahrthindernisregister zu berichtigen. Ist die Luftfahrtsicherheit unmittelbar betroffen (z.B.: Fehler in den Koordinaten und/oder Höhen eines im Bau befindlichen oder fertiggestellten Luftfahrthindernisses), so ist das NOTAM-Büro (siehe Absatz 4 und 5) umgehend zu informieren.

¹ Langlebige Luftfahrthindernisse sind jene, die mindestens 181 Tage bestehen und somit im Luftfahrthandbuch Österreich verlautbart werden.

² Temporäre Luftfahrthindernisse sind jene, die nicht länger als 180 Tage bestehen und deren Informationen per NOTAM ausgegeben werden.

- (7) Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass der Antragsteller bei Fertigstellung eines gemäß §85 Abs. 1 oder Abs. 2 Z1 genehmigten Luftfahrthindernisses nach Erfüllung aller Bescheidaufgaben die Koordinaten und Höhen des Luftfahrthindernisses durch einen geeigneten Datengenerierer (z.B. Ziviltechniker) gemäß Luftfahrtgesetz (LFG) §95a **geodätisch vermessen** lässt.

Für Anfragen zum Prozess der Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: aim.sdm@austrocontrol.at

Zu berücksichtigen sind folgende Dateien und Dokumente, die unter dem Link: http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq bereitgestellt sind:

- Aktuelle Version des Luftfahrthindernisformulars
- Aktuelle Version des NOTAM-Antrages für ein temporäres Luftfahrthindernis
- Letztgültige Datenproduktspezifikation für Luftfahrthindernisse in Österreich

Qualitätsanforderungen der Austro Control GmbH bei der Auflieferung von Luftfahrt Daten

3.2 Flugplatzdaten

Bei der Auflieferung von **langlebigen flugplatzbezogenen Luftfahrt Daten und Luftfahrtskarten** müssen die folgenden Datenqualitätsvorgaben erfüllt werden, um der in Österreich gültigen Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 („ADQ-Verordnung“) und des Luftfahrtgesetzes (LFG) zu genügen:

- (1) Zur Erfüllung des Artikels 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 ist von jedem Datengenerierer (insbesondere Ziviltechniker, Vermessungsbüros, betroffene Flugplatzbetreiber) die aktuelle Version der **ADQ Compliance Checklist** (siehe Download-Bereich) auszufüllen und unterschrieben an die am Deckblatt der ADQ Compliance Checklist angegebene Adresse zu senden.
- (2) **Räumliche flugplatzbezogene Luftfahrt Daten** (Positionen mit Koordinaten, Höhen, Längen, Breiten, Winkel, Richtungen, etc.) sind von einem vom Flugplatzbetreiber beauftragten Datengenerierer (z.B. Ziviltechniker) **geodätisch zu vermessen**.
- (3) Räumliche flugplatzbezogene Luftfahrt Daten sind vom beauftragten Datengenerierer gemäß ICAO Annex 15 vollständig in einem von der Austro Control GmbH vorgegebenen **digitalen strukturierten Format** einzugeben bzw. in dieses zu überführen. Dieses Format basiert auf einem „**XML“-Schema** (siehe Download-Bereich), welches die Art und Struktur einer aufzuliefernden „XML“-Datei beschreibt. Es entspricht der letztgültigen **Datenproduktspezifikation** für flugplatzbezogene Luftfahrt Daten in Österreich (siehe Download-Bereich).
- (4) Die befüllte „XML“-Datei ist vom beauftragten Datengenerierer online auf **Gültigkeit gegen die zugehörige „XML“-Schemadatei** <https://plx.austrocontrol.at/files/AerodromeFeatures.xsd> erfolgreich zu prüfen.
Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Pflichtinformationen zur Qualitätssicherung (z.B. Messgenauigkeiten) angegeben werden.
- (5) Die mit **räumlichen flugplatzbezogenen Luftfahrt Daten** befüllte „XML“-Datei ist vom beauftragten Datengenerierer mittels der weborientierten **Auflieferungsplattform „PLX“** (<https://plx.austrocontrol.at>) in folgender Form aufzuliefern:
 - a) Ein PLX-Antrag ist gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ (siehe Download-Bereich) zu erstellen.
 - b) Alle aufzuliefernden Informationen sind in einer einzelnen „ZIP“-Datei zu verpacken.
 - c) Die „ZIP“-Datei ist im PLX-Antrag gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ hochzuladen.
 - d) Der PLX-Antrag ist vollständig mit allen für Austro Control GmbH nötigen Informationen gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ zu übermitteln („Submit“-Button klicken).
- (6) Die dem PLX-Antrag laut Absatz (5) beigefügten räumlichen flugplatzbezogenen Luftfahrt Daten und Luftfahrtskarten sind mit den jeweils entsprechenden PLX-Tasks vom Flugplatzbetreiber **zu bestätigen** und von der zuständigen Behörde **zu prüfen und freizugeben**. Bei der Abarbeitung des PLX-Antrages ist gemäß „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ vorzugehen.
- (7) **Nicht-räumliche flugplatzbezogene Luftfahrt Daten**, die im Luftfahrthandbuch veröffentlicht werden müssen, sind vom Flugplatzbetreiber in einer geeigneten lesbaren digitalen Form (z.B.: „TXT“- , „DOC“- , „XML“- , „XLS“-Dateien) mittels der weborientierten **Auflieferungsplattform „PLX“** (<https://plx.austrocontrol.at>) in folgender Form aufzuliefern:
 - a) Ein PLX-Antrag ist gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ (siehe Download-Bereich) zu erstellen.

Qualitätsanforderungen der Austro Control GmbH bei der Auflieferung von Luftfahrt Daten

- b) Alle aufzuliefernden Informationen sind in einer einzelnen „ZIP“-Datei zu verpacken.
- c) Die „ZIP“-Datei ist im PLX-Antrag gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ hochzuladen.
- (8) Der PLX-Antrag ist vollständig mit allen für Austro Control GmbH nötigen Informationen gemäß der „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ zu übermitteln („Submit“-Button klicken).
- (9) Die dem PLX-Antrag laut Absatz (7) beigefügten nicht-räumlichen flugplatzbezogenen Luftfahrt Daten sind mit den entsprechenden PLX-Tasks von der zuständigen Behörde **zu prüfen und freizugeben**. Bei der Abarbeitung des PLX-Antrages ist gemäß „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“ vorzugehen.
- (10) **Geänderte räumliche Luftfahrt Daten** sind gemäß Absatz (5) durch entsprechende Adaptierung der „XML“-Datei von einem vom Flugplatzbetreiber beauftragten Datengenerierer aufzuliefern.
- Geänderte nicht-räumliche Luftfahrt Daten** sind gemäß Absatz (7) vom Flugplatzbetreiber aufzuliefern.
- (11) Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass der ihn betreffende PLX-Antrag oder PLX-Task spätestens **2 Wochen vor dem Redaktionsschluss** der Austro Control GmbH (siehe entsprechendes Luftfahrtinformationsrundsreiben der Austro Control GmbH) ausgeführt wird, damit der PLX-Antrag von der zuständigen Behörde zeitgerecht geprüft und freigegeben werden kann.
- (12) Werden vom Datengenerierer zusätzlich auch flugplatzbezogene Luftfahrtkarten bzw. georeferenzierte, graphische Vorlagedateien (z.B. „DWG“- , „DGN“- , „DXF“-Dateien) für flugplatzbezogene Luftfahrtkarten erstellt, so sind diese nach erfolgter Prüfung verpackt in einer „ZIP“-Datei mittels PLX zu übertragen. Überschreitet die aufzuliefernde Luftfahrtkarte oder die graphische Vorlagedatei eine Dateigröße von 10 MB, ist die Übertragung mittels PLX aufgrund der Dateigröße problematisch. In diesem Fall kann mit Austro Control GmbH die Auflieferung der „ZIP“-Datei über einen **FTP-Server** vereinbart werden. Informationen hinsichtlich der vereinbarten Auflieferung über einen FTP-Server sind im PLX-Antrag anzugeben.

Für Anfragen zum Prozess der Auflieferung von Luftfahrthindernisdaten wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: aim.sdm@austrocontrol.at .

Zu berücksichtigen sind folgende Dateien und Dokumente, die unter dem Link: http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq bereitgestellt sind:

- Aktuelle Version der ADQ Compliance Checklist
- Aktuelle Version der „XML“-Schemadateien
- „XML“-Templatedatei mit einem Beispiel für einen Flughafen
- Letztgültige Datenproduktspezifikation für flugplatzbezogene Luftfahrt Daten
- „PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter“
- PLX-Schnellanleitung für Antragsteller
- PLX-Schnellanleitung für Bearbeiter
- Link auf das Luftfahrtinformationsrundsreiben, in dem die Redaktionsschlüsse für die Publikationsanträge zum Luftfahrthandbuch Österreich verlaubar sind.

4. Aufzeichnungen und Archivierung

4.1 Aufzeichnungen

keine

4.2 Archivierung

Außer Kraft getretene Versionen dieses Dokuments sind vom Sharepoint-Dokumenteninhaber für 7 Jahre ab Außer Kraft-Treten aufzubewahren.

5. Mitgeltende Dokumente

- ADQ Compliance Checklist (Austro Control Dokument FO ATM AIM 499)
- Verordnung (EU) Nr. 73/2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an
- Luftfahrtdateien und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum
- Luftfahrthindernisformular
- Formular „NOTAM-Antrag für ein temporäres Luftfahrthindernis“
- PLX-Guideline für Antragsteller und Bearbeiter (Austro Control Dokument DC ATM AIM 479)
- Datenproduktspezifikation für Luftfahrthindernisse in Österreich
- „XML“-Schemadateien
- „XML“-Templatedatei
- Luftfahrtinformationsrundschriften betreffend Redaktionsschlüsse für Publikationsanträge zum Luftfahrthandbuch Österreich

6. Glossar

<https://services.win.austrocontrol.at/glossar>

6.1 Abkürzungen

BMK Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

OZB Oberste Zivilluftfahrtbehörde

6.2 Definitionen

Langlebige Luftfahrthindernisse Langlebige Luftfahrthindernisse sind jene, die mindestens 181 Tage bestehen und somit im Luftfahrthandbuch Österreich verlautbart werden.

Temporäre Luftfahrthindernisse Temporäre Luftfahrthindernisse sind jene, die nicht länger als 180 Tage bestehen und deren Informationen per NOTAM ausgegeben werden.